

81. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	04./05. November 2016
Antrag-Nr. H 3 Erhöhung des Freibetrags bei der Hinterbliebenenrente	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU) Senioren-Union Bayern (SEN)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für eine Erhöhung des Faktors zur Berechnung des Freibetrags bei der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrenten (§ 97 SGB VI) einzusetzen.

Begründung:

Immer mehr Menschen, insbesondere Frauen und Witwen, sind von Altersarmut bedroht. Viele Witwen, die Familienangehörige gepflegt und Kinder erzogen haben, verzichteten oft auf einen eigenen Berufsweg, da es in dieser Generation keine mit heute vergleichbaren Betreuungsmöglichkeiten oder Teilzeitarbeitsverhältnisse gab.

Zur finanziellen Absicherung bei einem Todesfall des Ehegatten existiert die Hinterbliebenenrente. Bis zu einem Freibetrag, der das 26,4-fache des aktuellen Rentenwerts beträgt, erhält der Hinterbliebene die Witwenrente ohne Abzüge. Liegt das eigene Einkommen, zu dem sowohl die eigene Rente als auch das Erwerbseinkommen zählen, über dem Freibetrag, kommt es zu einer Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenrente.

Mit der Mütterrente haben wir die Gerechtigkeitslücke zwischen älteren und jüngeren Müttern ein Stück weit geschlossen. Das durch die Mütterrente steigende eigene Einkommen der Frauen kann jedoch dazu führen, dass sie mit ihrem eigenen Einkommen über den Freibetrag kommen und dies zu einer Einkommensanrechnung im Rahmen der Hinterbliebenenrente führt. In diesem Fall kommt die Rentenerhöhung durch die Mütterrente nicht vollumfänglich bei den Frauen an.

Der Freibetrag, der sich im Rahmen der jährlichen Rentenanpassung dynamisch entwickelt, lag im Jahr 1992 bei 576 Euro; derzeit liegt er bei 804 Euro/West. Dennoch ist er weniger stark gestiegen als die Lebenshaltungskosten. Eine Erhöhung des Freibetrags für die Einkommensanrechnung könnte daher verhindern, dass die Gruppe von Frauen, für die wir uns bei der Mütterrente besonders eingesetzt haben, von Kürzungen betroffen ist.

Eine Erhöhung des Freibetrages käme aber auch den Witwen und Witwern zugute, die sich noch im Erwerbsleben befinden und ihren Lebensstandard auf zwei Einkommen aufgebaut haben. Diese erhalten aufgrund ihres eigenen Erwerbseinkommens und der geringen Höhe des Freibetrags in vielen Fällen keine Hinterbliebenenrente. Denn eigenes

Erwerbseinkommen, das (nach Abzug einer Pauschale von 40 % des Bruttoeinkommens) den Freibetrag übersteigt, wird zu 40 % auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Das kann zur Folge haben, dass beispielsweise ein gemeinsam erworbenes Haus durch das Einkommen des hinterbliebenen Ehepartners nicht mehr finanziert werden kann. Dies betrifft vor allem auch gut ausgebildete Frauen, die Familie und Beruf vereinbaren, um der Familie einen entsprechenden Lebensstandard zu ermöglichen. Entsprechende Fixkosten, die sich durch den Todesfall nicht verändern, müssen in diesem Fall nur noch aus einem Einkommen finanziert werden.

Eine Erhöhung des Freibetrags für die Einkommensanrechnung würde daher für Hinterbliebene eine verbesserte finanzielle Ausgangslage schaffen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Votum: Zustimmung